

# Ergänzende Bedingungen der WEV Warendorfer Energieversorgung GmbH (Netzbetreiber)

zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV) vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2485)



## I. Netzanschluss (§§ 5 – 9 NDAV)

1. Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der vom Netzbetreiber WEV zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
2. Der Netzbetreiber WEV kann verlangen, dass jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Netzanschluss an das Gasversorgungsnetz angeschlossen wird. Die berechtigten Interessen des Anschlussnehmers und des Netzbetreibers WEV sind angemessen zu berücksichtigen.
3. Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber WEV die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses nach den im Preisblatt des Netzbetreibers WEV veröffentlichten Preisen.
4. Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber WEV die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.
5. Der Netzbetreiber WEV ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.
6. Der Netzbetreiber WEV stellt je nach Versorgungsmöglichkeit das Erdgas im Versorgungsgebiet zur Verfügung: Erdgas LL (Hoetmar) mit einem Brennwert von etwa  $H_o=9,8$  kWh/m<sup>3</sup> und einem Ruhedruck des Gases von  $p=22$  mbar, gemessen hinter dem Hausdruckregelgerät, oder Erdgas E (Warendorf) mit einem Brennwert von etwa  $H_o=12,0$  kWh/m<sup>3</sup> und einem Ruhedruck des Gases von  $p=22$  mbar, gemessen hinter dem Hausdruckregelgerät.

## II. Baukostenzuschuss (§ 11 NDAV)

1. Für den Anschluss an das Gasversorgungsnetz ist vom Anschlussnehmer ein Baukostenzuschuss zu zahlen. Der Baukostenzuschuss beträgt 50 % der ansetzbaren Kosten. Der Baukostenzuschuss wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet.
2. Der Anschlussnehmer zahlt dem Netzbetreiber WEV einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Der weitere Baukostenzuschuss wird nach Ziffer 1. berechnet.

## III. Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen (§§ 9 Abs. 2 und 11 Abs. 5 NDAV)

1. Wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach I. Ziffern 3. und 4. und / oder II. nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erhebt der Netzbetreiber WEV angemessene Vorauszahlungen.

Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erhebt der Netzbetreiber WEV auf die Netzanschlusskosten und die Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen.

## IV. Inbetriebsetzung der Gasanlage (§ 14 NDAV)

1. Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Gasanlage ausgeführt hat, unter Verwendung der vom Netzbetreiber WEV zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
2. Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber WEV die Inbetriebsetzungskosten nach tatsächlichem Aufwand.
3. Die Inbetriebsetzung der Gasanlage kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.

## V. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NDAV)

Die technischen Anforderungen des Netzbetreibers WEV an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Gasanlage einschließlich Eigenanlagen sind in den Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers WEV als Anlage 1 zu den Ergänzenden Bedingungen festgelegt.

## VI. Ablesung der Messeinrichtungen

Der Messstellenbetrieb sowie die Messung der gelieferten Energie sind Aufgabe des Netzbetreibers WEV, soweit nicht eine andere Vereinbarung gemäß § 21b Abs. 2 EnWG getroffen worden ist. Ist keine anderweitige Regelung getroffen, erfolgt die Ablesung der Messeinrichtungen in möglichst gleichen, vom Netzbetreiber WEV zu bestimmenden Zeitabständen nach Aufforderung durch den Netzbetreiber WEV durch den Anschlussnutzer selbst. Hierzu wird der Netzbetreiber WEV dem Anschlussnutzer eine Ablesekarte übersenden. Der Anschlussnutzer hat den Zählerstand innerhalb von 4 Wochen dem Netzbetreiber WEV mitzuteilen. Der Netzbetreiber WEV behält sich das Recht zur eigenen Ablesung der Messeinrichtungen vor.

## VII. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NDAV)

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer / Anschlussnutzer nach den im Preisblatt des Netzbetreibers WEV veröffentlichten Preisen zu ersetzen.

## VIII. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bedingungen treten am 01. Dezember 2011 in Kraft.

Warendorf, den 01.12.2011

WEV Warendorfer Energieversorgung GmbH (Netzbetreiber)

# Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers WEV zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)

gültig ab 01. Dezember 2011



## 1. Netzanschlusskosten (Ziffer I. 3. der Ergänzenden Bedingungen)

Anschlusskosten für den Gasanschluss inkl. Tiefbau,  
Rohrlegung, Druckregelung und Absperrereinrichtung,  
sowie Montage bis 15 m Grabenlänge

DN 25	1.470,00 €
DN 50	2.090,00 €

(Anschlüsse größer DN 50 werden nach tatsächlichem Aufwand und Kosten in Rechnung gestellt)

Zuschlag über 15 m bis 50 m Grabenlänge je lfm.	38,00 €
Abschlag für bis zu 15 m in Eigenleistung erstellten Graben	-80,00 €
Abschlag für über 15 m in Eigenleistung erstellten Graben je lfm.	-10,00 €

## 2. Inbetriebsetzungskosten (Ziffer IV. 2. der Ergänzenden Bedingungen)

Die Kosten für die Inbetriebsetzung des Anschlusses werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

## 3. Kostenerstattung für Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (Ziffer VI. der Ergänzenden Bedingungen)

Mahnkosten	4,00 € <sup>1</sup>
Nachinkasso/ Direktinkasso	30,00 € <sup>1</sup>
Rücklastgebühren der Bank	nach tatsächlichem Aufwand
Einstellung des Anschlusses / der Anschlussnutzung	30,00 € <sup>1</sup>
Wiederherstellung des Anschlusses / der Anschlussnutzung	nach tatsächlichem Aufwand

## 4. Umsatzsteuer

Zu den vorgenannten Preisen wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt der Leistungsausführung hinzugerechnet.  
Die mit <sup>1</sup> gekennzeichneten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuer.